

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	19.03.2024
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	20:45 Uhr
Sitzungsort:	Saalbau Lengfurt, Friedrich-Kirchhoff-Str. 53,

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Jens Ühle	
Herr Wolfgang Virnekäs	ab 19:39 Uhr zu TOP 1.6

Verwaltung

Herr Volker Kuhn	
------------------	--

Schriftführerin

Frau Sidney Böttger	
---------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Daniel Gravera	entschuldigt
Herr Armin Huth	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
Herr Peter Weis	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 13.03.2024 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschriften sind somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf. Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 20.02.2024
 - 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung (HH-Ansatz 23)
- 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben
- 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen
- 1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 20.02.2024 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war
- 1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben
 - 1.5.1 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle
 - 1.5.2 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt
 - 1.5.3 Sachstand Stadtmauer Lengfurt
 - 1.5.4 Sachstand Sanierung ST 2299
 - 1.5.5 Sachstand Sanierung Schloss Homburg
- 1.6 Regionalbudget 2024 - Projekte, die gefördert werden
- 1.7 Anlage von Feuchtbiotopen zur Habitatverbesserung der im Trennfelder Wald vorkommenden Amphibienarten
- 2 Bauantrag 4/2024; Einbau von drei Dachgauben in das bestehende Dachgeschoss.; Friedenstraße 3, Fl. Nr. 452/3, Trennfeld; Beschluss
- 3 Bauantrag 5/2024; Abbruch einer Scheune und Neuerrichtung eines Carports; Hauptstraße 65, Fl. Nr. 119, Trennfeld; Beschluss
- 4 Bauantrag 6/2024; Erweiterung einer vorh. Garage um eine behindertengerechte Einliegerwohnung in Holzbauweise; Ulrich-Herold-Straße 13, Fl. Nr. 358, Trennfeld; Beschluss
- 5 Bauantrag 7/2024; Neubau Wohngebäude (Tiny House); Am Klosterberg 2, Fl. Nr. 6423, Trennfeld; Beschluss
- 6 Bauantrag 8/2024; Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage und Einliegerwohnung; Unterm Sandweg, Fl. Nr. 526, Lengfurt; Beschluss
- 7 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Markt Kreuzwertheim OT Wiebelbach - "Solarpark Wiebelbach" - Formelle Beteiligung TÖB § 4 Abs. 2 BauGB; Beschluss
- 8 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Markt Kreuzwertheim OT Wiebelbach - "12. Änderung des Flächennutzungsplanes" - Formelle Beteiligung TÖB § 4 Abs. 2 BauGB; Beschluss
- 9 Erweiterungsmaßnahmen der Friedhöfe + Konzeptgestaltung
- 10 Neuerlass der Wasserabgabesatzung; Beschluss
- 11 Anfragen
 - 11.1 Hangarbeiten Sperrung Steige und Maintalstraße, Homburg
 - 11.2 Schlechte Netzabdeckung der Telekom und Glasfaserausbau
 - 11.3 Sanierung Straße Richtung Rettersheim

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 20.02.2024

Maßnahme: Generalsanierung Schulsporthalle Lengfurt
Gewerk: Schreinerarbeiten Prallwand
Vergabe an: Fa. Diaplan GmbH, Freilassing
Vergabesumme: 138.509,80 €

Maßnahme: Generalsanierung Schulsporthalle Lengfurt
Gewerk: Außenanlagenarbeiten
Vergabe an: Pflanze + Garten, Marktheidenfeld
Vergabesumme: 356.997,50 €

Maßnahme: Generalsanierung Schulsporthalle Lengfurt
Gewerk: Schließanlage
Vergabe an: Fa. Hausner, Marktheidenfeld
Vergabesumme: 13.065,61 €

Maßnahme: Generalsanierung Schulsporthalle Lengfurt
Gewerk: Schlosserarbeiten
Vergabe an: SBM Metallbau, Eibelstadt
Vergabesumme: 26.697,06 €

Maßnahme: Generalsanierung Schulsporthalle Lengfurt
Gewerk: Bauendreinigung
Vergabe an: K & S Raumpflege, Schweinfurt
Vergabesumme: 4.977,35 €

Maßnahme: Sanierung Ulrich-Herold-Straße
Gewerk: Straßenbau-, Kanalbau-, Wasserversorgungsarbeiten
Vergabe an: Fa. MK Grümbel Baugesellschaft mbH Co.KG, Gössenheim
Vergabesumme: 2.298.187,42 €

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung (HH-Ansatz 23)

Keine

1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin folgende Bauvorhaben behandelt:

Das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt und alle darin getroffenen Festsetzungen eingehalten werden

Keine

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

Keine

1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 20.02.2024 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

29.02.2024	Allianzsitzung	Komm. Allianz Marktheidenfeld
05.03.2024	2. Runder Tisch Kindergärten Triefenstein	Markt Triefenstein
07.03.2024	Auszeichnung IHK Prüfungsbeste (Prüfungsbester Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker Benedikt Hünlein)	Landratsamt MSP
10.03.2024	Jahreshauptversammlung	Feuerwehr Homburg
11.03.2024	Schulverbandssitzung	Schulverband Marktheidenfeld
15.03.2024	Jahreshauptversammlung	SV Frankonia Lengfurt
18.03.2024	Mitgliederversammlung	Naturpark Spessart

1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben

1.5.1 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle:

Stand 18.03.2024

Derzeit läuft der Innenausbau nach Plan. Auch ist das Foyer zwischenzeitlich fertiggestellt worden





1.5.2 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt

Stand 05.03.2024

Arbeitsstand

Ergebnisse und Empfehlungen aus dem letzten Pumpversuch und den Probenentnahmen liegen derzeit noch nicht vor.

1.5.3 Sachstand Stadtmauer Lengfurt

Mit den Arbeiten an der Stadtmauer (1. Bauabschnitt) wurde zwischenzeitlich begonnen.



1.5.4 Sachstand Sanierung ST 2299

Die Baustellenumleitung ist eingerichtet.

Mit den Arbeiten wird wie geplant begonnen.

Es wird nochmals darum gebeten die Umleitungen zu beachten. Auch auf die Hinweise zu Veränderungen beim Linienverkehr und Schulbusverkehr wird hingewiesen. Es wird rechtzeitig informiert. Wir werden die Informationen auch über die Community weitergeben.

Für den Schulbusverkehr in der Grundschule wird zusätzlich bei Veränderungen auch die Schulapp genutzt um Informationen rechtzeitig weiter zu geben.

1.5.5 Sachstand Sanierung Schloss Homburg

- Start in 08/2024 angepeilt
- 19.03.24 Interner Termin Denkmalamt und Untere Naturschutzbehörde wegen Dohlen und denkmalpflegerischen Themen
- 17.04.24 Interner Termin Deutsche Stiftung Denkmalamt, Rundgang um und ggf. im Schloss (Kapelle, Stucksaal, Dachboden)
- Weinfest 2024 ohne Einschränkungen, nach Weinfest erfolgt Gerüststellung im Bereich auf dem die Bühne regelmäßig aufgebaut wird
- 2024 keine Eingriffe in die Wohnungen geplant, Stucksaal weiter nutzbar
- Das Dach muss geräumt werden und Material woanders zwischengelagert werden, da Rückbau Dachgeschoss geplant ab September 2024
- Wir prüfen derzeit ob Einlagerung in Schlossmühle möglich erscheint, hierzu Termin vor Ort mit Beteiligten
- 2025 erfolgt dann Gerüststellung auf anderer Seite (Zugang Familie Schwarz), hier auch Baustelleneinrichtung, Aufzug, etc. -> **Einschränkungen in 2025 bei Weinfest zu erwarten!**

1.6 Regionalbudget 2024 - Projekte, die gefördert werden

Aus insgesamt 22 Projekten werden 13 Projekte über das Regionalbudget gefördert.

- 90% des Projektes werden gefördert, davon trägt 10% die Kommune.
- Max. Fördersumme pro Projekt sind 10.000,00 €.

Vom Markt Triefenstein wurden 4 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 43.684,08 € eingereicht. Der Förderantrag der Musikkapelle Lengfurt e.V. auf Teilnahme an einem Orchesterwettbewerb wurde zurückgezogen. Eigenanteil liegt bei ca. 3.395,00 €

1. Markt Triefenstein

- Dorfmitte Rettersheim „Tägschüssel“ – Neugestaltung eines Mehrgenerationentreffpunktes 1. Bauabschnitt Umgestaltung Vorplatz
Gesamtkosten: 12.000,00 Euro

2. Feuerwehr Lengfurt

- Insektenhotel XXL
Gesamtkosten: 3.500,00 Euro

3. SV Frankonia Lengfurt e.V.

- Bewegungsspielraum - Grundausrüstung
Gesamtkosten: 14.060,08 Euro

4. Michael Günther

- Video „Mozart und der Untermain – Freunde, Orte, Musik“
Gesamtkosten: 14.124,00 Euro

1.7 Anlage von Feuchtbiotopen zur Habitatverbesserung der im Trennfelder Wald vorkommenden Amphibienarten

Die vollständig geförderte Maßnahme weiterer Feuchtbiotope im Trennfelder Wald auf den Fl. Nr. 1129/0, 1136/0 Gem. Trennfeld und 442/0 Gem. Rettersheim, wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.



**2 Bauantrag 4/2024; Einbau von drei Dachgauben in das bestehende Dachgeschoss.;
Friedenstraße 3, Fl. Nr. 452/3, Trennfeld; Beschluss**

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Einbau von drei Dachgauben in das bestehende Dachgeschoss.
Ort: Friedenstraße 3, Fl. Nr. 452/3, Trennfeld

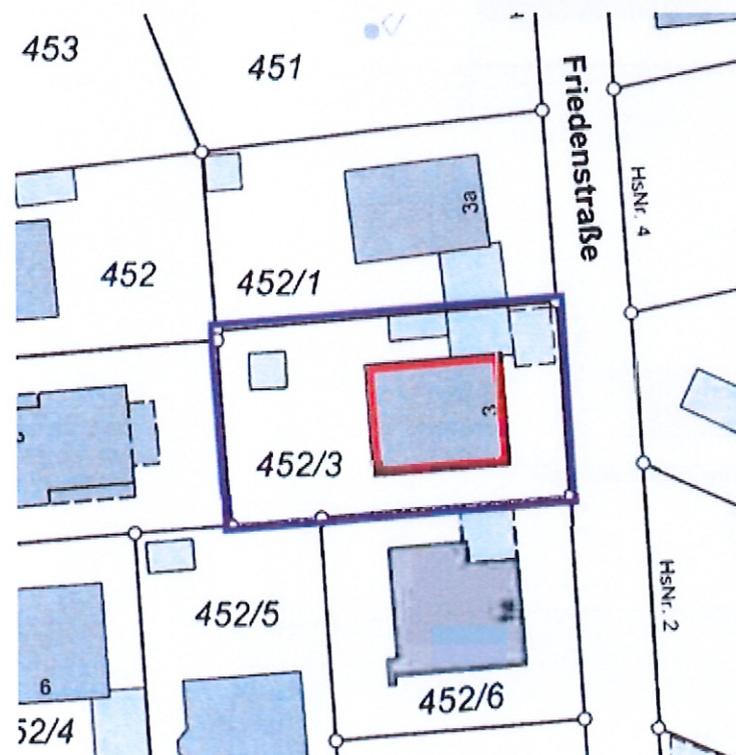
Unterlagen vom: 20.02.2024
Eingang der Unterlagen am: 04.03.2024
Das Baugrundstück liegt:
 im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 „Friedensstraße“

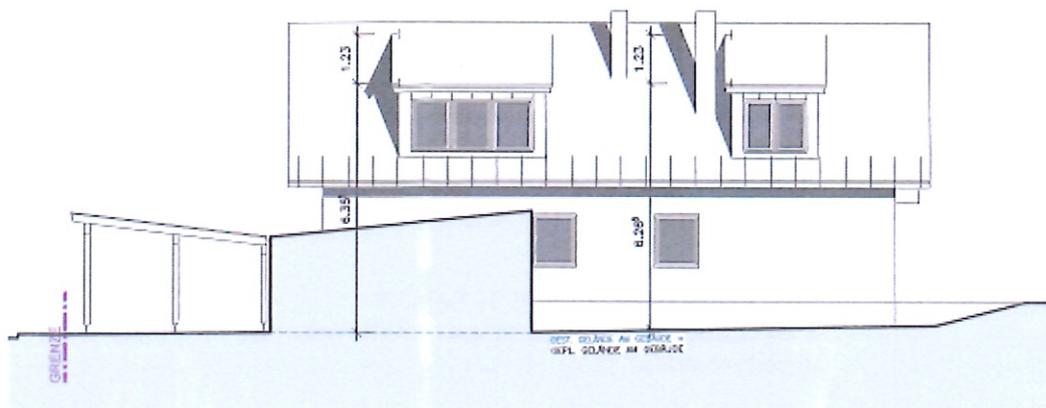
Befreiung: ja

Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

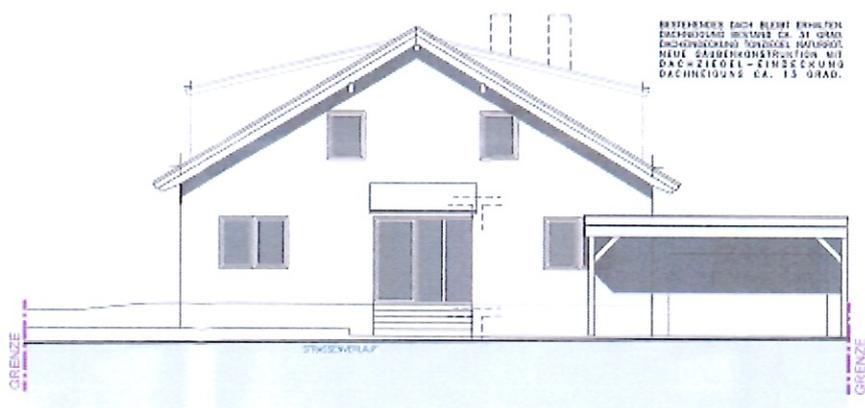
Weitere Hinweise:

Die Größe der geplanten Dachgauben weicht von den im Bebauungsplan festgesetzten Länge von 2 m ab.
Daher ist hierfür eine Befreiung erforderlich.

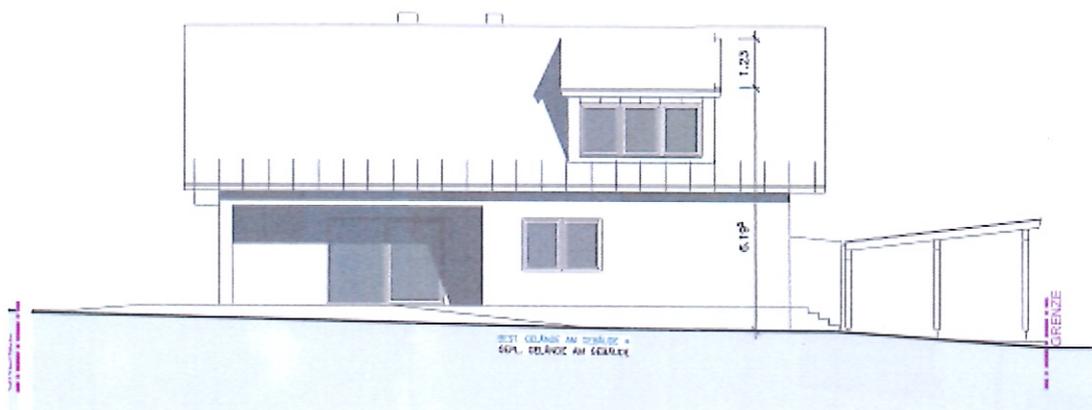




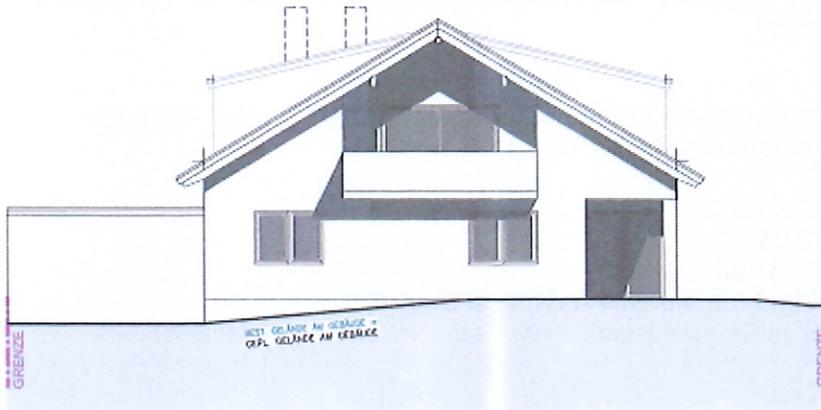
NORDEN



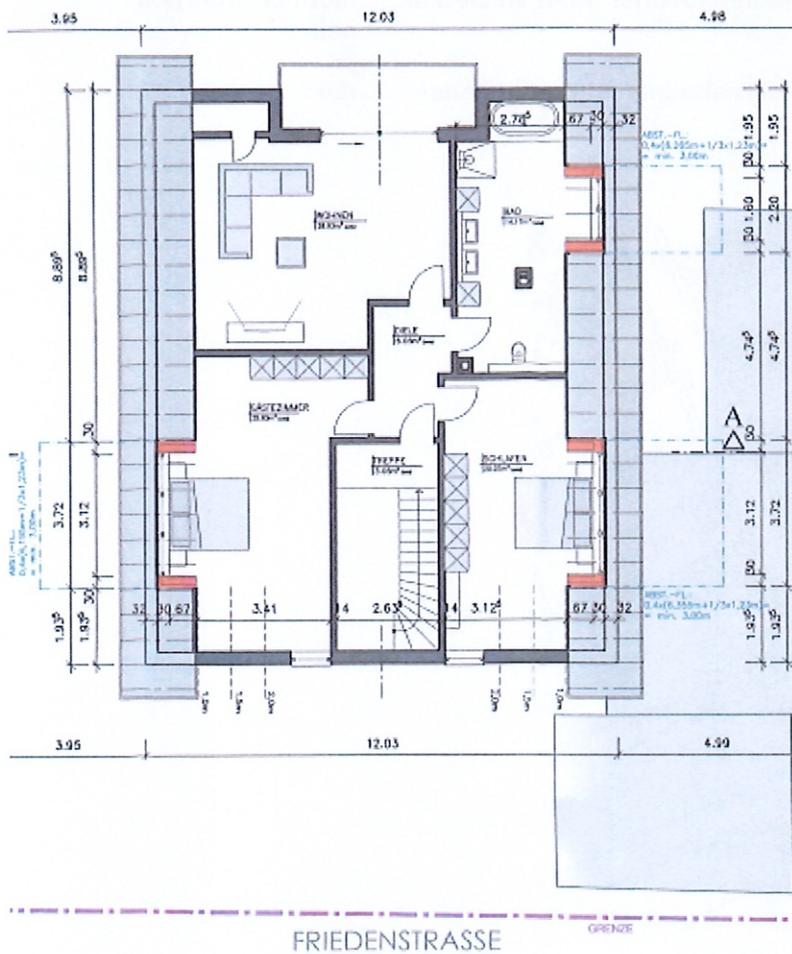
OSTEN



SÜDEN



WESTEN



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 5/2024; Abbruch einer Scheune und Neuerrichtung eines Carports; Hauptstraße 65, Fl. Nr. 119, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

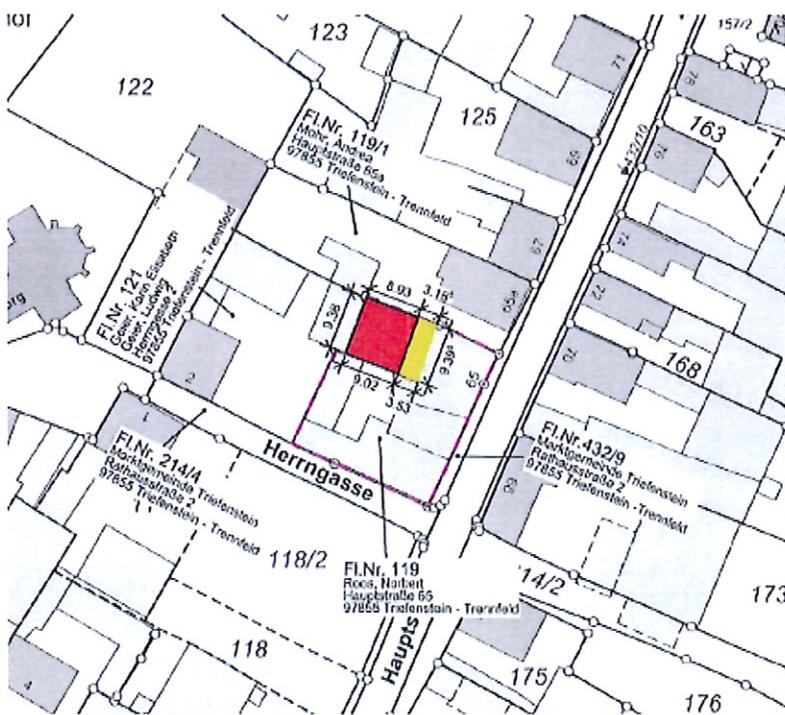
Beschreibung des Vorhabens: Abbruch einer Scheune und Neuerrichtung eines Carports
Ort: Hauptstraße 65, Fl. Nr. 119, Trennfeld

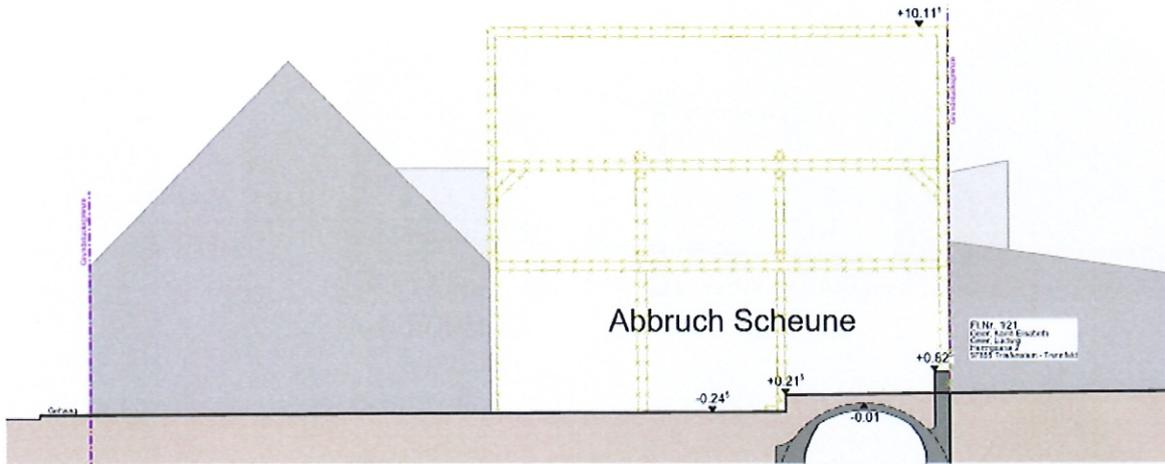
Unterlagen vom: 12.03.2024
Eingang der Unterlagen am: 12.03.2024
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

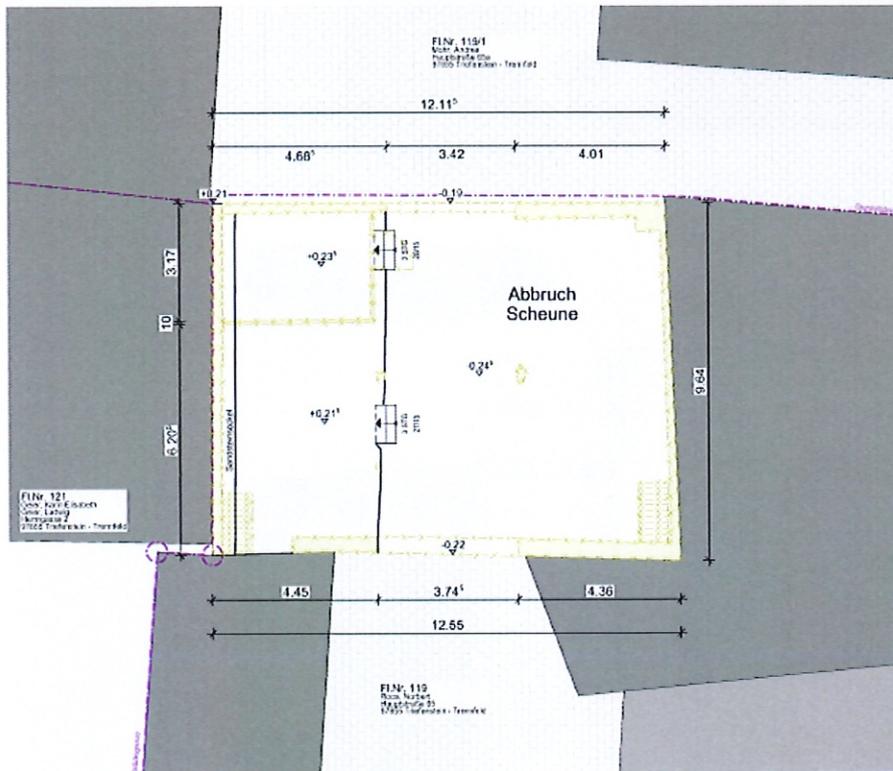
Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: nicht erforderlich
Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

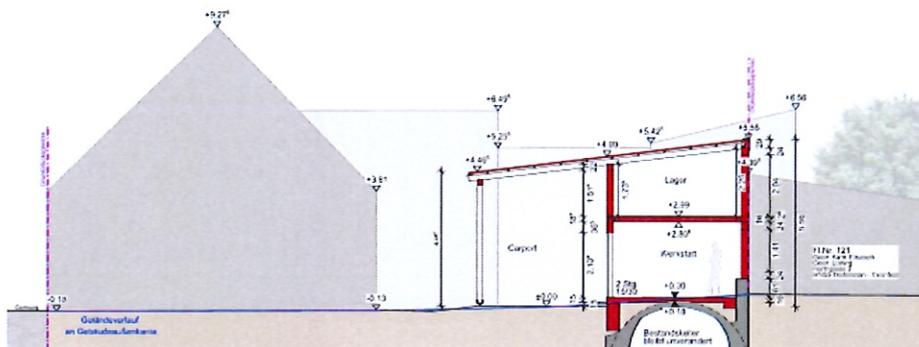




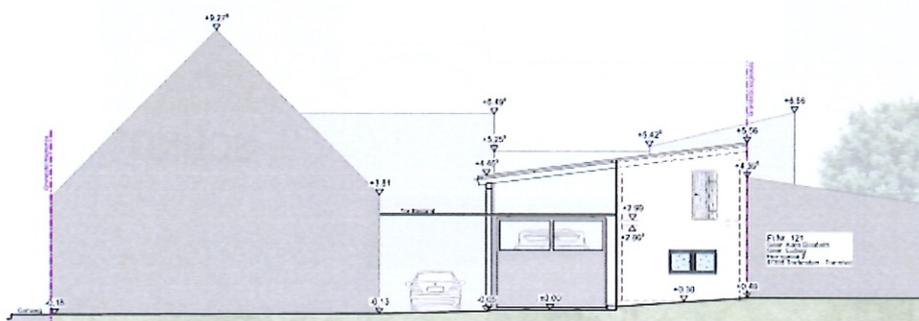
SCHNITT



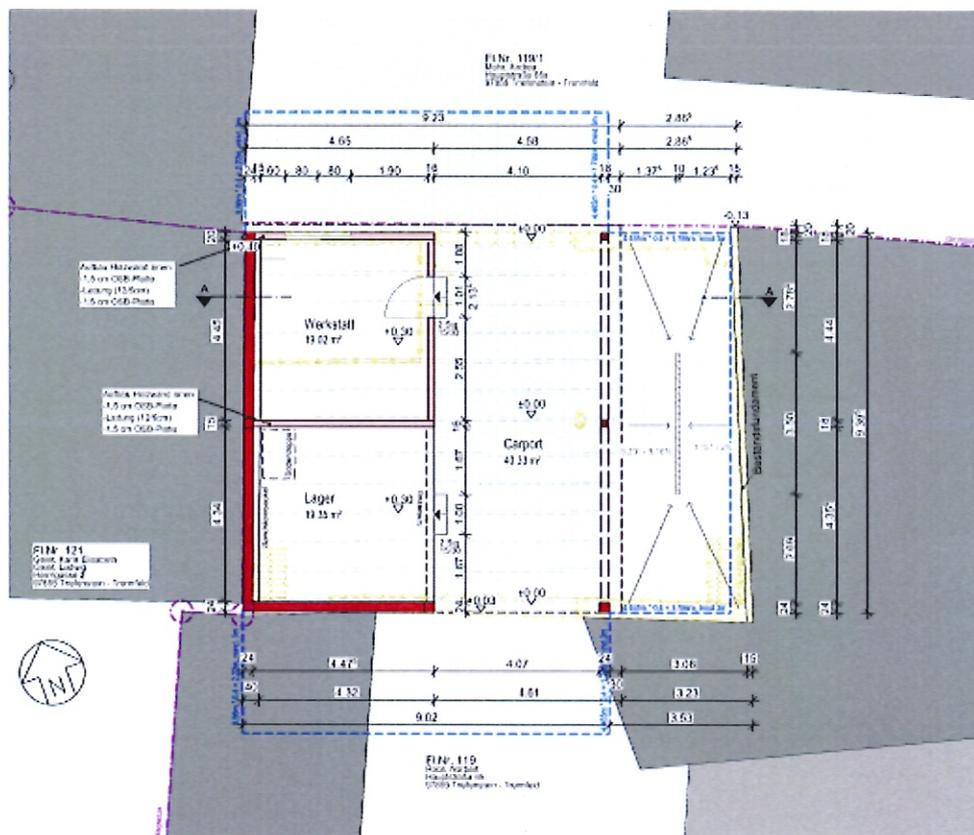
ERDGESCHOSS



SCHNITT A-A



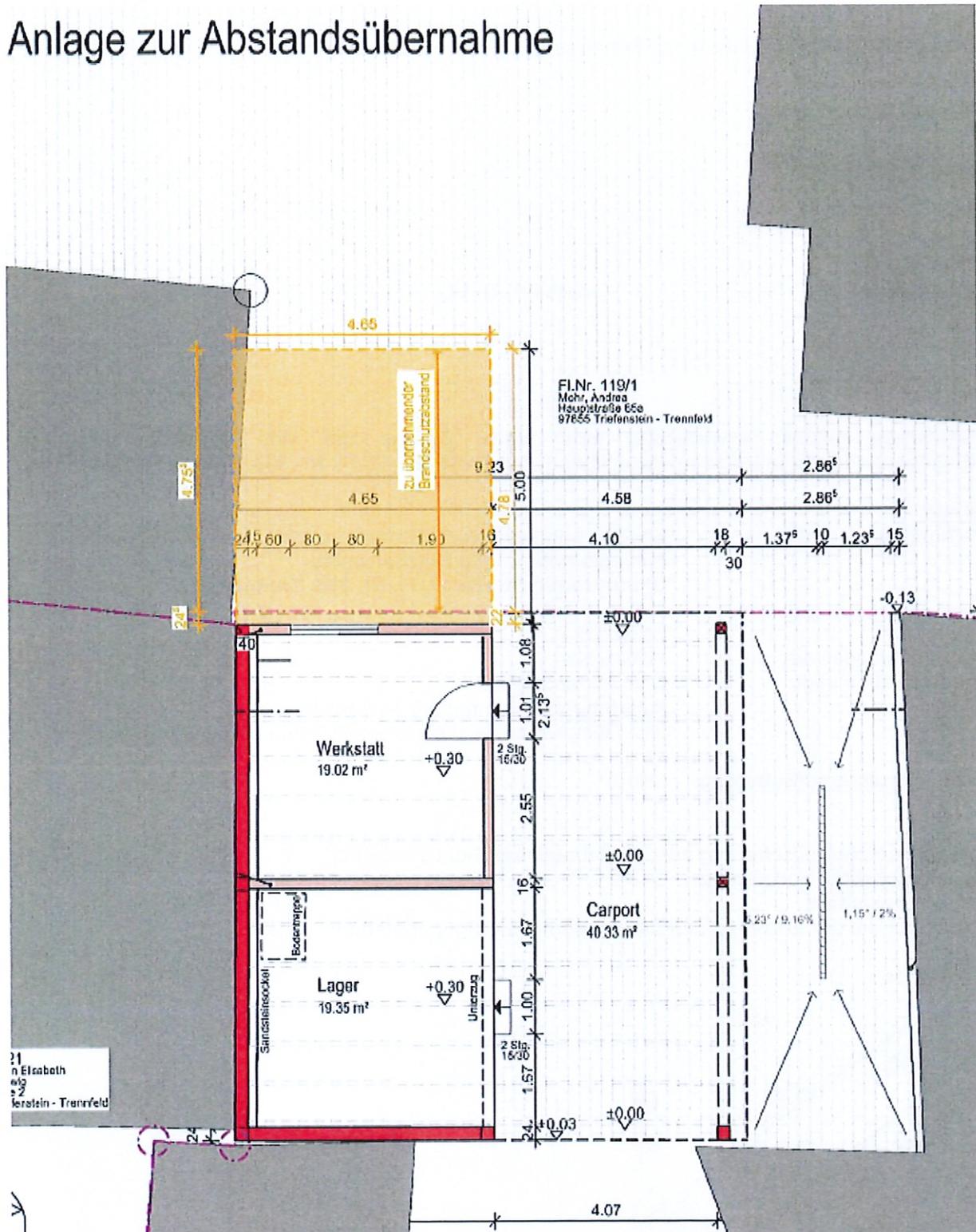
NORDANSICHT



ERDGESCHOSS

Abstandsflächenübernahme für Fl. Nr. 119/1 liegt vor.

Anlage zur Abstandsübernahme



Auf Nachfrage von GR Engelhardt, warum die Unterschriften nicht vollständig sind, antwortet BGM Deckenbrock, dass es hierzu keine genauen Informationen gibt und für die Prüfung das Landratsamt zuständig ist.

Herr Kuhn ergänzt, dass die Unterschriften aus organisatorischen Gründen noch nicht vollständig sind und dass eine neue Wand (im Plan rot) an der Grenze errichtet werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

- 4 Bauantrag 6/2024; Erweiterung einer vorh. Garage um eine behindertengerechte Einliegerwohnung in Holzbauweise; Ulrich-Herold-Straße 13, Fl. Nr. 358, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Erweiterung einer vorh. Garage um eine behindertengerechte Einliegerwohnung in Holzbauweise
Ort: Ulrich-Herold-Straße 13, Fl. Nr. 358, Trennfeld

Unterlagen vom: 24.02.2024
Eingang der Unterlagen am: 12.03.2024
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

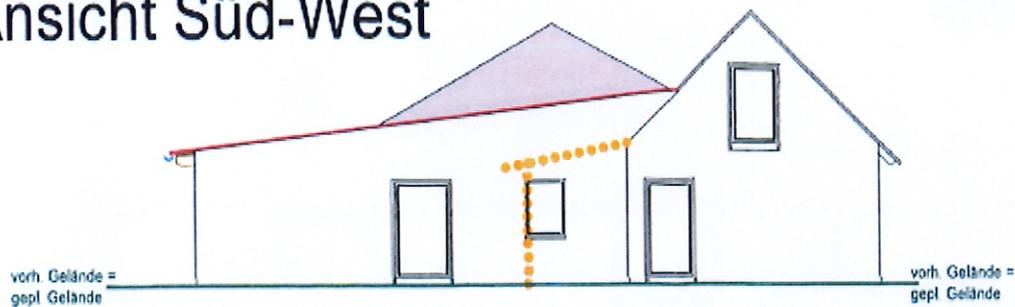
Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

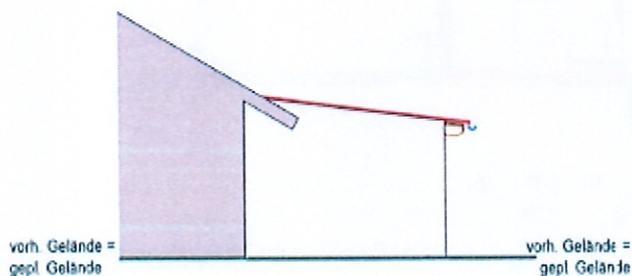
Weitere Hinweise:



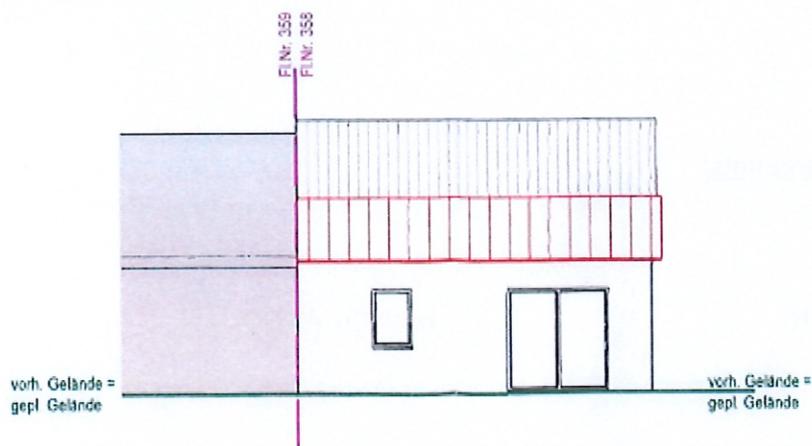
Ansicht Süd-West



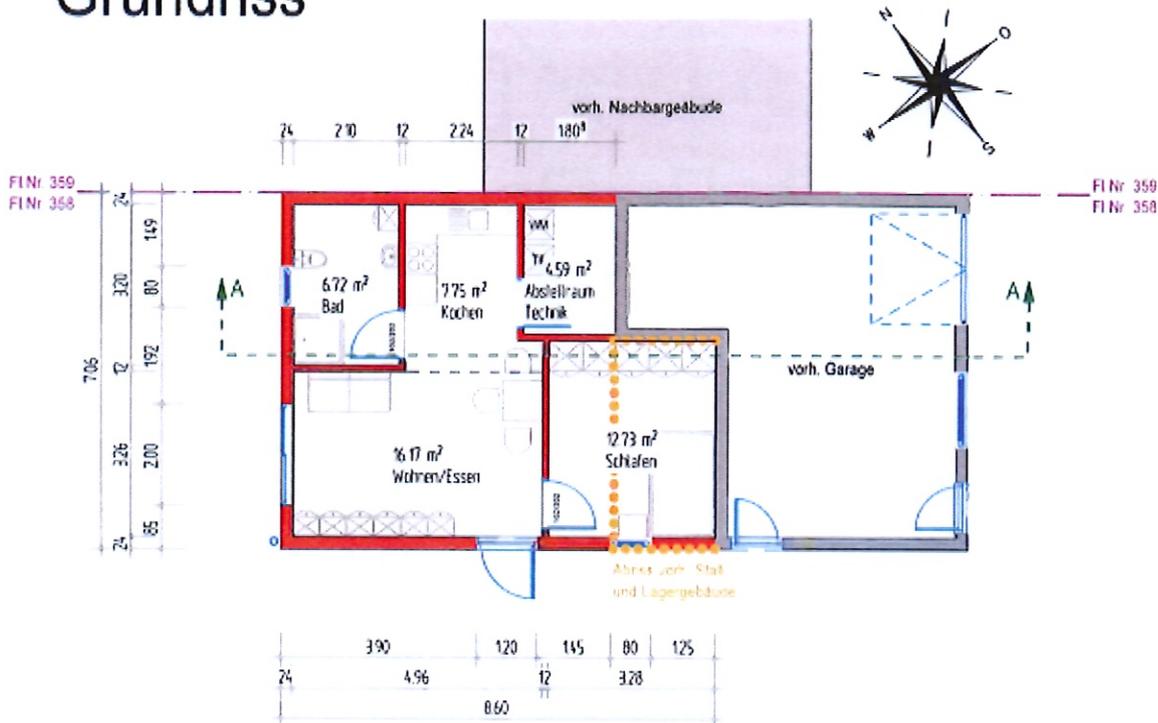
Ansicht Nord-Ost



Ansicht Nord-West



Grundriss



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 7/2024; Neubau Wohngebäude (Tiny House); Am Klosterberg 2, Fl. Nr. 6423, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau Wohngebäude (Tiny House)
Ort: Am Klosterberg 2, Fl. Nr. 6423, Trennfeld

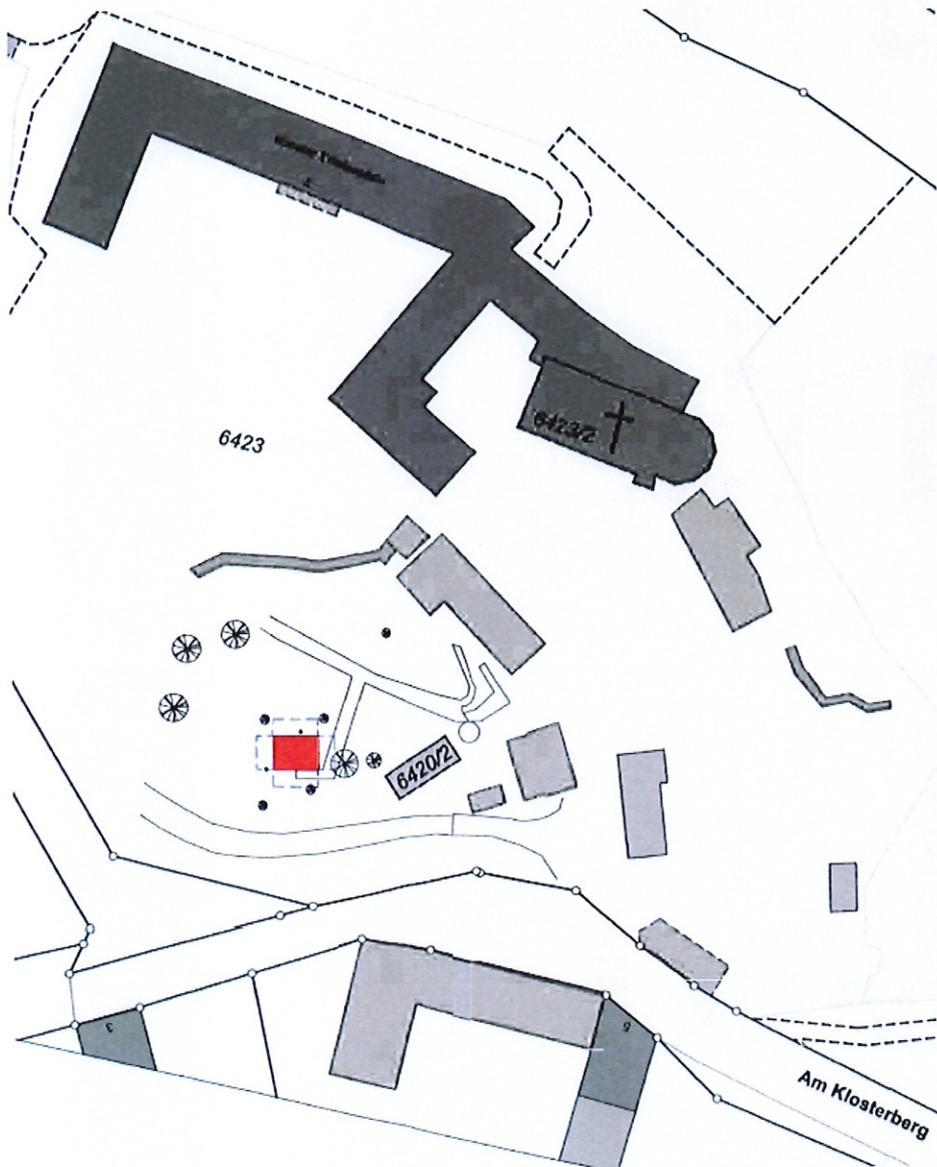
Unterlagen vom: 13.03.2024
Eingang der Unterlagen am: 13.03.2024
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

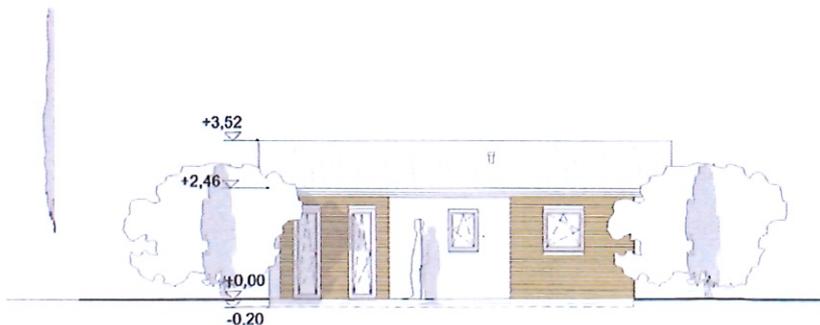
Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

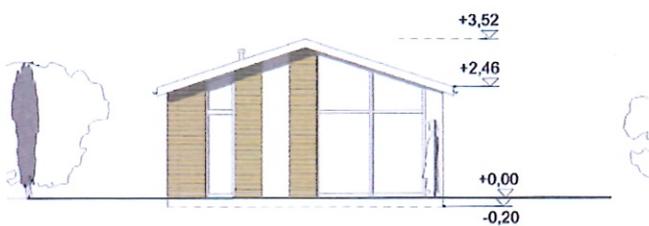
Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayDSchG wurde beantragt.





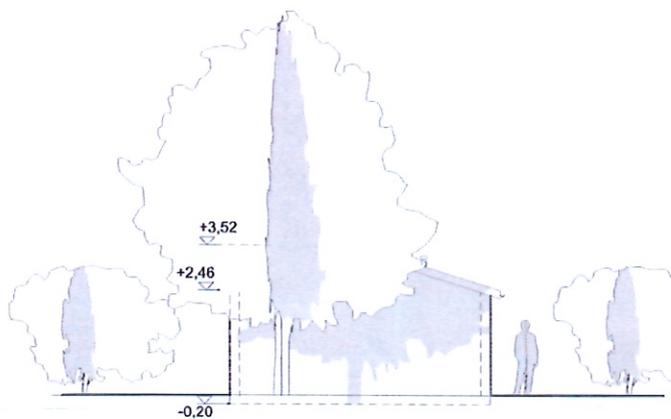
Ansicht Nord

M 1 : 100



Ansicht West

M 1 : 100



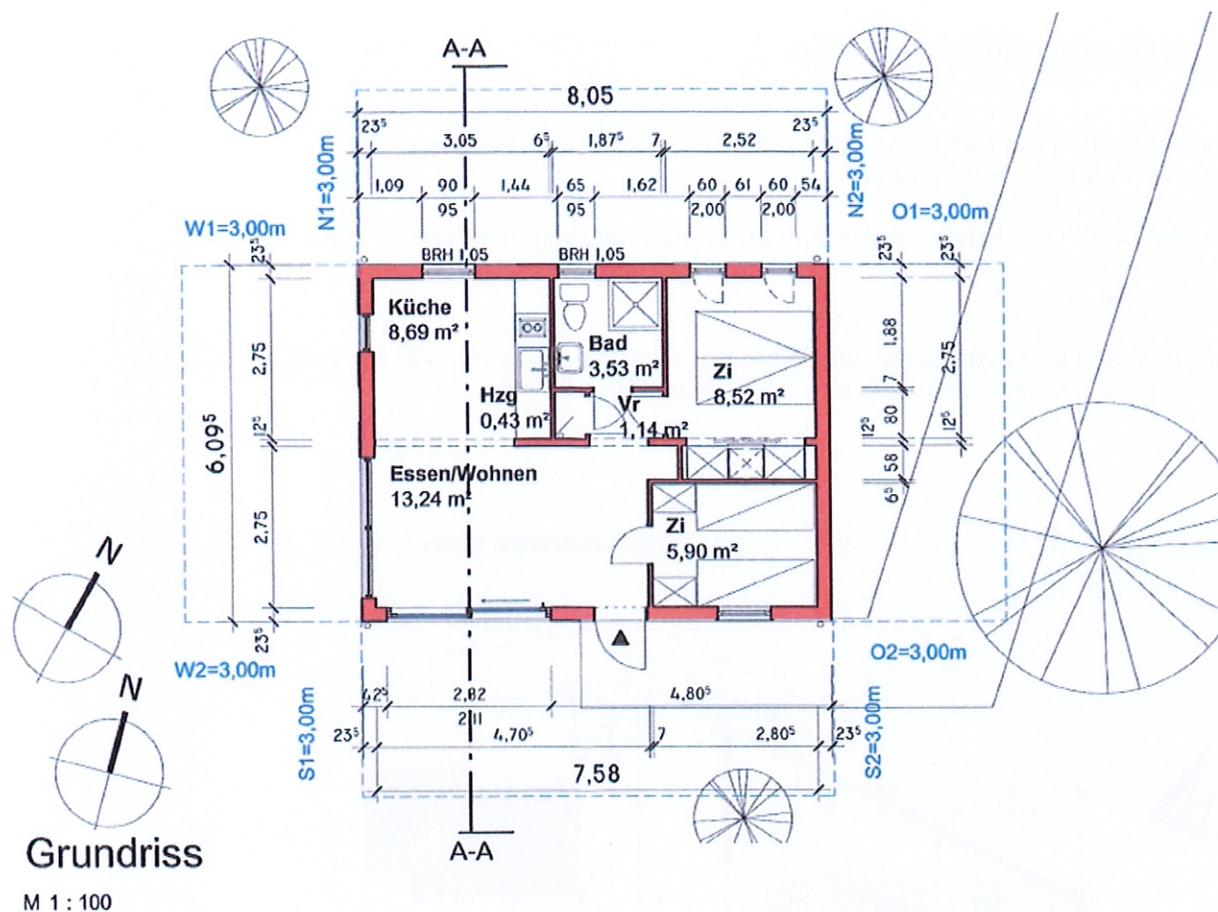
Ansicht Ost

M 1 : 100



Ansicht Süd

M 1 : 100

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Bauantrag 8/2024; Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage und Einliegerwohnung; Unterm Sandweg, Fl. Nr. 526, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage und Einliegerwohnung
Ort: Unterm Sandweg, Fl. Nr. 526, Lengfurt

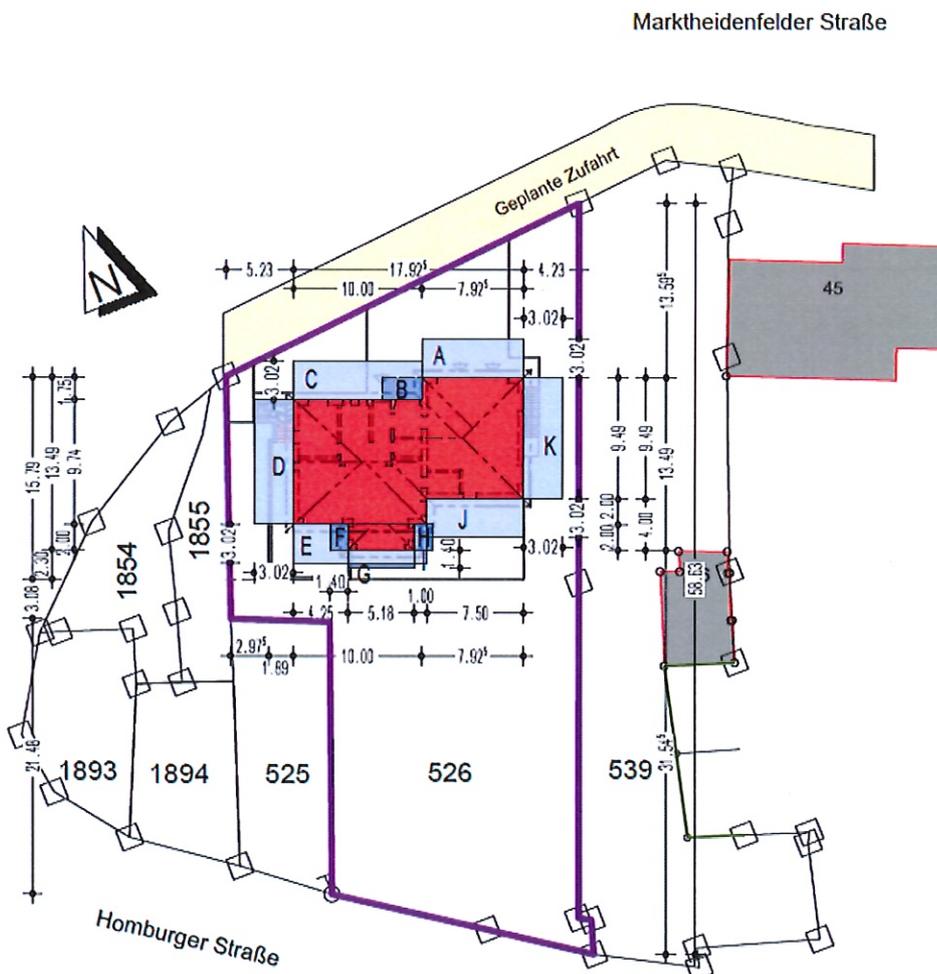
Unterlagen vom: 13.03.2024
Eingang der Unterlagen am: 13.03.2024
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

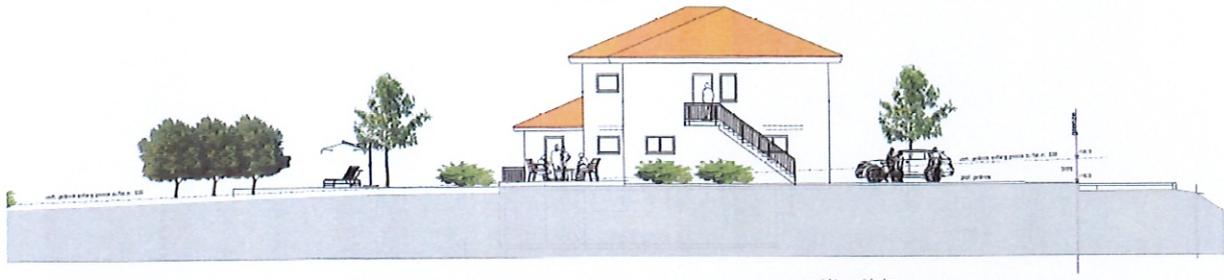
Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

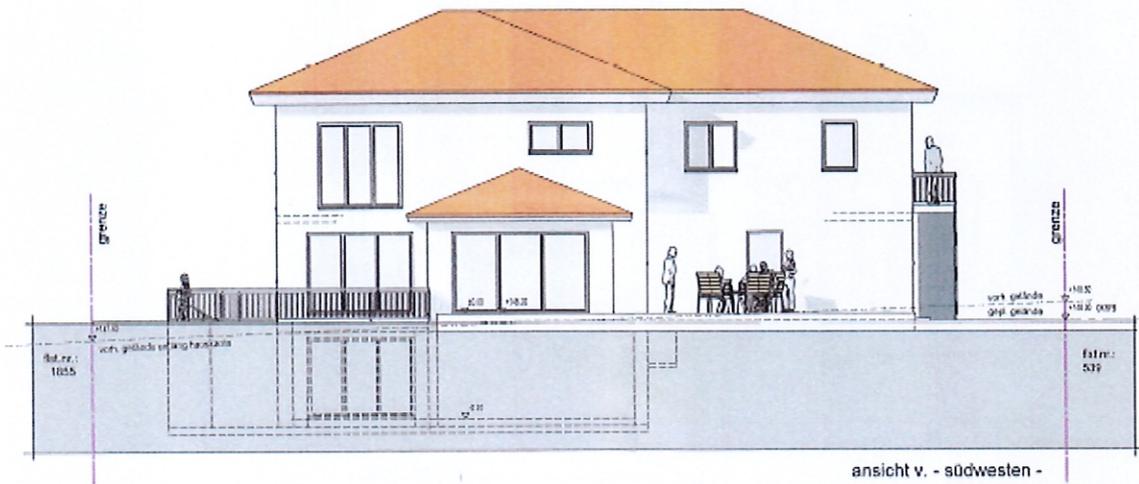
Weitere Hinweise:

Die Zufahrt/Einfahrt muss von hinten auf eigene Kosten erfolgen, da vorne im Kurvenbereich zu viel Zwangspunkte eine solche verhindern bzw. nicht ermöglichen werden.





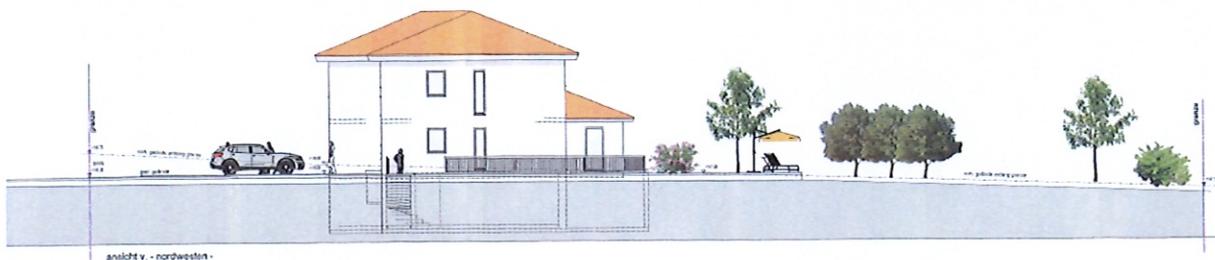
ansicht v. - südosten -



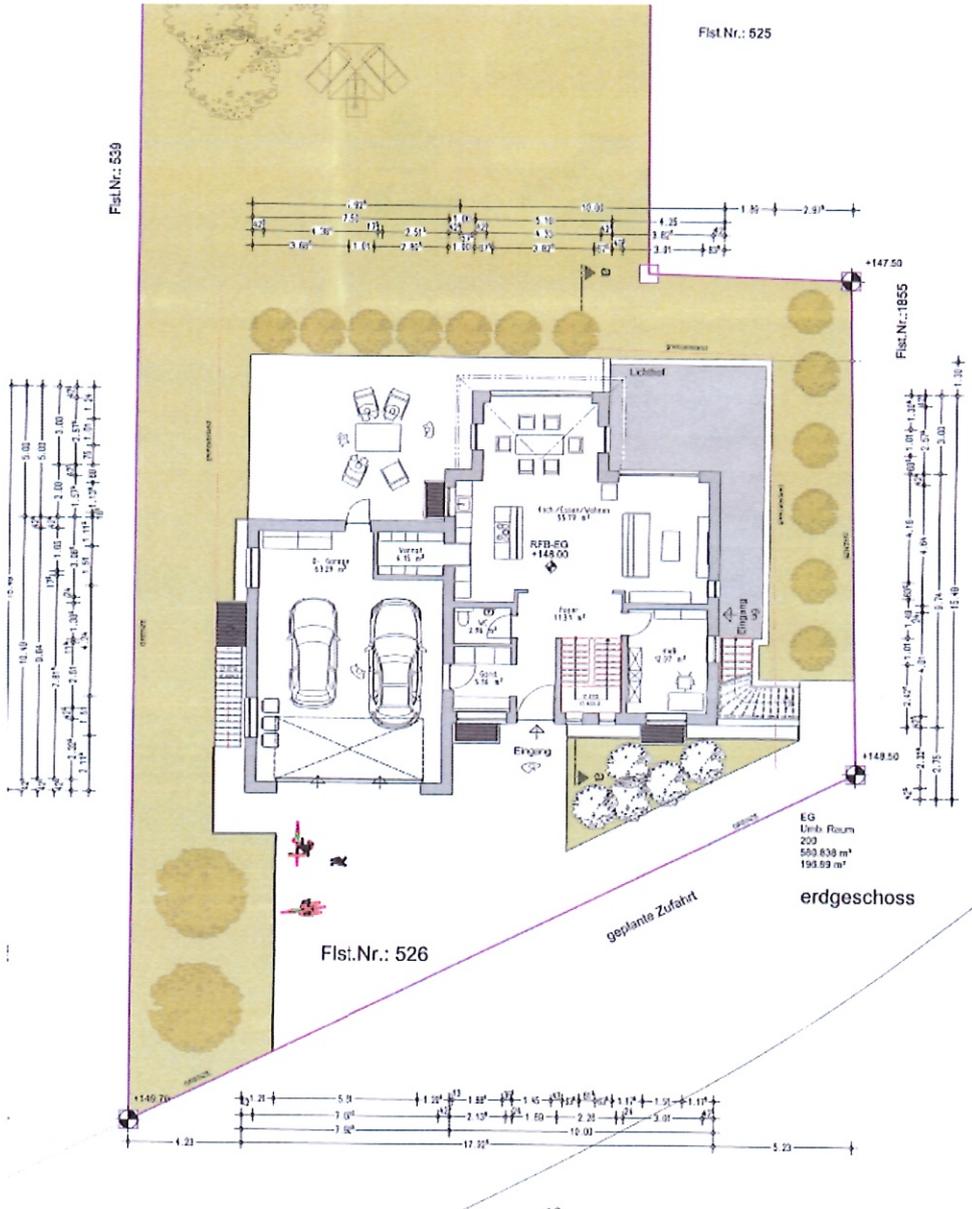
ansicht v. - südwesten -



ansicht v. - nordosten -



ansicht v. - nordwesten -



GR Engelhardt erkundigt sich, ob die angrenzende Eckfläche sicher der Gemeinde gehöre, da ihr dies sehr komisch vorkam.

BGM Deckenbrock bestätigt, dass die Grundstücke der Gemeinde gehören wie eingezeichnet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Markt Kreuzwertheim OT Wiebelbach - "Solarpark Wiebelbach" - Formelle Beteiligung TÖB § 4 Abs. 2 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Mail vom 07.03.2024, beteiligte der Markt Kreuzwertheim den Markt Triefenstein im Zuge des o.g. Verfahrens erneut an der formellen Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB.

Geplant ist, mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wiebelbach“ herzustellen.

Vorgesehen ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanlage“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Wiebelbach“ umfasst die Flächen der Flurstücke 292/2, 275, 276, 277, 278, 279, 287, 292/1, 258, 257, 198, 199, 200, 201, 292, 254, 255, 256 sowie Teilflächen der Flurstücke 194 und 292 der Gemarkung Wiebelbach.

Der Marktgemeinderat hat in einer seiner letzten Sitzungen bereits der Kabelverlegung auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Rettersheim bzw. Trennfeld zugestimmt.

In der Sitzung am 12.12.2023 wurden seitens des Marktgemeinderates im Rahmen der ersten (frühzeitigen) Beteiligung ebenfalls keine Einwände zum Verfahren erhoben.



Es sind aus hiesiger Sicht weiterhin keine Gesichtspunkte gegen das Vorhaben erkennbar.

GR Virnekäs erläutert, dass in einer Sitzung eines anderen Gemeinderates beschlossen wurde, dass es eine Prüfung geben soll, in der die Einspeisung direkt ins Netz der Stadtwerke Wertheim vorgesehen wird und erkundigt sich, ob die Verwaltung von so einer Prüfung Bescheid weiß.

Die Vorsitzende antwortet, dass eine solche Prüfung nicht bekannt ist. Sie erläutert, dass es sich hier auch nur um die formelle Beteiligung handelt. Sollte sich die Einspeisung in die Stadtwerke Wertheim für die Gemeinde Kreuzwertheim als kostengünstiger herausstellen, dann wird die Verwaltung darüber informiert und der Antrag zurückgezogen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, als Träger öffentlicher Belange, weiterhin keine Einwände gegenüber dem Markt Kreuzwertheim zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Markt Kreuzwertheim OT Wiebelbach - "12. Änderung des Flächennutzungsplanes" - Formelle Beteiligung TÖB § 4 Abs. 2 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Mail vom 07.03.2024, beteiligte der Markt Kreuzwertheim den Markt Triefenstein im Zuge des o.g. Verfahrens erneut an der formellen Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB.

Geplant ist, mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wiebelbach“ herzustellen.

Vorgesehen ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanlage“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Wiebelbach“ umfasst die Flächen der Flurstücke 292/2, 275, 276, 277, 278, 279, 287, 292/1, 258, 257, 198, 199, 200, 201, 292, 254, 255, 256 sowie Teilflächen der Flurstücke 194 und 292 der Gemarkung Wiebelbach.

Der Marktgemeinderat hat in einer seiner letzten Sitzungen bereits der Kabelverlegung auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Rettersheim bzw. Trennfeld zugestimmt.

In der Sitzung am 12.12.2023 wurden seitens des Marktgemeinderates im Rahmen der ersten (frühzeitigen) Beteiligung ebenfalls keine Einwände zum Verfahren erhoben.



Es sind aus hiesiger Sicht weiterhin keine Gesichtspunkte gegen das Vorhaben erkennbar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, als Träger öffentlicher Belange, weiterhin keine Einwände gegenüber dem Markt Kreuzwertheim zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Erweiterungsmaßnahmen der Friedhöfe + Konzeptgestaltung

Sachverhalt:

Im November 2021 wurde der Marktgemeinderat über den mittelfristigen Bedarf an weiteren Urnengräbern informiert und mögliche Konzeptideen vorgestellt. Angekündigt wurde, dass frühestens für die Haushaltsjahre 2024 und ff Handlungsbedarf bestehe.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der vier Friedhöfe Triefensteins wurden die damaligen Konzeptideen ausgearbeitet und die Kosten ermittelt. Neben einer ausreichenden Anzahl an Urnengrabstätten fand auch, der von vielen Seiten geäußerte Wunsch auf pflegeleichte Lösungen, Berücksichtigung.

Es besteht immer noch kein akuter Handlungsbedarf, da vorwiegend Urnenbestattungen in vorhandenen Familiengräbern bevorzugt werden.

Bestand:

Friedhof in Homburg	3 Urnenwandgräber.
Friedhof in Lengfurt	4 Urnenerdgräber
Friedhof Trennfeld	20 Urnenerdgräber
Friedhof Rettersheim	20 Urnenerdgräber

Aufgrund der mittelfristigen Bedarfe kann mit der Erweiterung wie folgt begonnen werden:

Haushaltsjahr 2024

- Urnenwand Homburg (16 Urnen) ca.15.000,00 €

Haushaltsjahr 2025:

- Stauden-/Rosenbeet Lengfurt (26) ca.11.000,00 €
- Baumbestattung in Trennfeld ca.11.000,00 €

Nicht enthalten sind in den o.g. Ausgaben Positionen für Wege- und Pflasterarbeiten sowie die gärtnerische Gestaltung, die durch den Bauhof durchgeführt werden.

Entwicklungsplanung für die Zukunft zur Schaffung pflegeleichter Lösungen

- Urnenerdgräber in Rettersheim ca. 6.500,00 €
- Urnenerdgräber in Lengfurt ca.11.000,00 €
- Urnenwand Rettersheim ca.15.000,00 €

Die nachfolgende Präsentation stellt die Entwicklungsplanung für Urnenbestattungen auf den Friedhöfen Homburg, Lengfurt, Trennfeld und Rettersheim dar.

Aus dem Gremium wurden noch viele Fragen geäußert und ein Wunsch nach weiteren Ausführungsmöglichkeiten auf den jeweiligen Friedhöfen. Die Gemeindeverwaltung wird daher beauftragt das neue Konzept im Hinblick auf alternative Grabstätten weiter auszuarbeiten. Ebenso solle geprüft werden, ob Urnengräber nur mit Rohrsystemen angelegt werden können und ob es rechtliche Vorgaben gibt, die verhindern können, ohne Rohrsystem bestatten zu können. Für Homburg seien Alternativen zu einer weiteren Wand eher zu favorisieren und zu prüfen, ob eine weitere Fläche dafür zur Verfügung stehe, oder die Fläche am Wolzenkeller dafür ausreiche.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt das neue Friedhofskonzept zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Haushaltsmittel für das Jahr 2024 und das Investitionsprogramm 2024 ff. bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

10 Neuerlass der Wasserabgabebesatzung; Beschluss

Sachverhalt:

Der bayerische Gemeindetag empfiehlt mit Schreiben vom 28.11.2023, die Wasserabgabebesatzung (WAS) vor der nächsten Hitzewelle zu ändern.

Die Änderungsvorschläge betreffen in

§ 4 Abs. 4 WAS (Anschluss- und Benutzungsrecht)

die Möglichkeiten, nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern für bestimmte Benutzergruppen oder Benutzungszwecke oder für bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets das Nutzungsrecht für Brauchwasserzwecke auszuschließen. Dies kann in künftigen Dürresommern wichtig sein.

§ 13 Abs: 1 WAS Abnehmerpflichten, Haftung

das Betretungsrecht beim Wechsel von Wasserzählern sowie zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenmaßen.

§ 15 Abs. 3 Satz 2 WAS (Art und Umfang der Versorgung)

die Möglichkeit, bei bestehendem oder drohendem Wassermangel bereits – präventiv – Festsetzungen treffen zu können.

Der Vorschlag, die Satzung bereits zum Jahresende 2023 zu ändern, betraf den Markt Triefenstein nicht, da bislang keine Funkwasserzähler eingesetzt waren und unsere aktuell gültige Wasserabgabesatzung deshalb den zu streichenden § 19a WAS nicht enthielt.

Neben den o.g. Ergänzungen wurde der Neuerlass der Wasserabgabesatzung zum Anlass genommen, ein paar redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Über das Ratsinformationssystem wird dem Gremium die bisherige Wasserabgabesatzung im Änderungsmodus mit der Kennzeichnung der Änderungen und Kommentaren zur Verfügung gestellt.

Markt Triefenstein**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Triefenstein
(Wasserabgabesatzung – WAS –)****vom XX.XX.2024**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrovorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrovorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrovorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Markt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstückanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Marktes.
- (2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so sind die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Markt zu regeln.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von dem Markt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes auf Kosten des Grundstückseigentümers, freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

- (2) Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehende oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Markt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Markt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Markt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von dem Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 17.03.2020 außer Kraft.

Triefenstein, den

MARKT TRIEFENSTEIN
Kerstin Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin



GR Engelhardt erkundigt sich, ob die Wasserabgabebesatzung auch die Wasserentnahmestellen betrifft.

BGM Deckenbrock verneint dies.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die o.g. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Markt Triefenstein (Wasserabgabebesatzung – WAS -).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Anfragen

11.1 Hangarbeiten Sperrung Steige und Maintalstraße, Homburg

GR Senger fragt, ob es sich bei den Hangarbeiten in der Steige und Maintalstraße in Homburg um den bereits gekennzeichneten Bereich handelt.

BGM Deckenbrock erklärt, dass es sich um den bekanntgegebenen Bereich handelt. Aktuell wurden max. 70 Totbäume seitens Naturschutzbehörde freigegeben. Die Entnahme der Bäume wird für den gesamten Radius des Krans vorgenommen. Da es sich bei ein paar Flächen um Privatgrundstücke handelt, hat man mit den betroffenen Eigentümern bereits kommuniziert und diese auch über eine mögliche Kostenübernahme informiert.

11.2 Schlechte Netzabdeckung der Telekom und Glasfaserausbau

GR Virnekäs fragt nach, warum der alte Funkmast auf dem König&Bauer Gelände abgeschaltet wurde, denn die Netzabdeckung hat sich seiner Meinung nach deutlich verschlechtert. Auch kritisiert er die Mitarbeiter der Telekom, die von Tür zu Tür gingen um Glasfaserverträge abzuschließen.

BGM Deckenbrock antwortet, dass sie von einem abgeschalteten Mast auf dem König&Bauer Gelände nichts wisse. Der im letzten Jahr geplante Funkmast wurde seitens Telekom zurückgezogen. Die Telekom hat gegenüber der Verwaltung schriftlich mitgeteilt, dass der geplante Mast nicht mehr benötigt und die Kapazitäten auf den vorhandenen Masten ausgeschöpft werde.

Ebenfalls erklärt sie, dass in der Gemeindeverwaltung insgesamt 4 Beschwerden über die Vertriebler die bzgl. des Glasfaserausbau unterwegs seien, eingingen und dass diese an die Telekom weitergegeben wurden. Die vom Glasfaserausbau betroffenen Haushalte wurden bezüglich der möglichen Tarife zum einen von der Telekom direkt angeschrieben, aber auch noch einmal gesondert von der Verwaltung.

Die Vorsitzende erläutert auch, dass zum Glasfaserausbau die Firma Brand aus Erlenbach für zwei Sprechtag in der Verwaltung vor Ort war und auch weiterhin der Ansprechpartner zu diesem Thema sein wird.

GR Öhm fragt, wie der genaue Plan in Lengfurt ist und warum einzelne Straßen noch nicht ausgebaut werden könnten.

Herr Kuhn erklärt, dass in Lengfurt genau zwei Straßen betroffen sind, die Kurt-Schumacher-Straße und die Friedrich-Kirchhoff-Straße. Hier ist die Bandbreite noch ausreichend genug, weshalb der Glasfaserausbau gesondert in den folgenden Jahren erfolgen wird. Eine neue Förderung sollte hierzu zusammen mit Rettersheim beantragt werden, sobald das Bundesprogramm wieder startet.

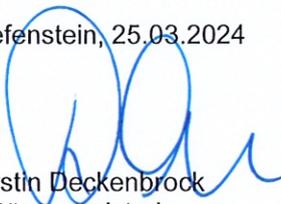
11.3 Sanierung Straße Richtung Rettersheim

GR Engelhardt fragt, ob es möglich ist, die Straße Richtung Rettersheim erst nach der fertiggestellten Staatsstraße zu sanieren, da es dadurch doch zu einem größeren Verkehrschaos kommen kann.

Die Vorsitzende antwortet, dass zur Sanierung dieser Straße noch keine Informationen an die Verwaltung weitergegeben wurde und aber auch keinen Einfluss auf die Bauplanung genommen werden kann. An einem reibungslosen und störungsfreien Ausbau sei auch der Verwaltung gelegen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:45 Uhr.

Triefenstein, 25.03.2024



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Sidney Böttger
Schriftführer/in

